

BGer 6S.603/1999 vom 27. Januar 2000

Bundesgericht, 2000-01-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6S.603_1999

FR: TF 6S.603/1999 du 27 janvier 2000

IT: TF 6S.603/1999 del 27 gennaio 2000

Regeste

Straftaten

Erwägungen

E. 1

a) Strafantragsteller sind in der Regel nur unter den Voraussetzungen von Art. 8 Abs. 1 lit. c OHG bzw. Art. 270 Abs. 1 BStP zur eidgenössischen Nichtigkeitsbeschwerde legitimiert (BGE 120 IV 38 E. 2c S. 42, 44 E. 3a S. 50, Ausnahmen E. 3b und 7; bestätigt in BGE 120 IV 107 E. 1b S. 109). Abweichend von der Botschaft zum Opferhilfegesetz hat das Bundesgericht die Legitimation des Strafantragstellers zur eidgenössischen Nichtigkeitsbeschwerde ungeachtet der in Art. 8 Abs. 1 lit. c OHG bzw. Art. 270 Abs. 1 BStP genannten einschränkenden Voraussetzungen bejaht, soweit es um das Strafantragsrecht als solches geht. Denn andernfalls wäre der Rechtsweg mangels Beschwerdelegitimation der Anklagebehörden allzu stark eingeschränkt und könnte das Bundesgericht nicht mehr ausreichend für die einheitliche Anwendung des Bundesrechts sorgen (BGE 120 IV 38 E. 2c, 44 E. 3b S. 50 f.). Daran ist festzuhalten. b) aa) Die Vorinstanz stellte das Verfahren gegen den Beschwerdeführer mangels gültigem Strafantrag ein, soweit diesem vorgeworfen wurde, S.P. _____ eine Ohrfeige verabreicht zu haben und ihn sowie seine beiden Geschwister mit den Äusserungen "ehr send zu 100 % verhaltensgört" und "Gang doch besser dini zwe Mütterere go sueche, ah nei, du hesch jo zwe Vätterere" in ihrer Ehre verletzt zu haben. Für die letztgenannte Bemerkung sprach die Vorinstanz den Beschwerdegegner der üblen Nachrede nach Art. 173 Abs. 1 StGB zum Nachteil der Beschwerdeführer (Eltern) schuldig. Die Vorinstanz begründet die teilweise Einstellung des Verfahrens im Wesentlichen damit, dass die eingeklagten Verhaltensweisen die höchstpersönlichen Rechtsgüter der Kinder der Privatkläger betreffen. Wohl habe der Gesetzgeber in Art. 28 Abs. 4 StGB eine Ausnahme von der Regel der Unübertragbarkeit des Antragsrechts zugunsten der Angehörigen des Verletzten geschaffen, der vor Stellung eines Strafantrags gestorben ist. Doch bestehe kein Raum für eine analoge Anwendung von Art. 28 Abs. 4 StGB auf den vorliegenden Sachverhalt. Die Privatkläger hätten den Strafantrag als gesetzliche Vertreter ihrer Kinder somit nicht in eigenem sondern vielmehr in deren Namen stellen müssen. Da die Privatkläger nicht Träger der geschützten Rechtsgüter seien, fehle es an ihrer Berechtigung zur Stellung eines Strafantrags in eigenem Namen für ihre Kinder. Mangels gültigem Strafantrag hinsichtlich der zum Nachteil der Kinder der Privatkläger angezeigten Delikte sei das Verfahren in diesen Punkten einzustellen (angefochtenes Urteil S. 5 f.). bb) Die Beschwerdeführer machen geltend, die Vorinstanz habe das Vorliegen eines gültigen Strafantrags gegen F.Z. _____ wegen Ehrverletzung zum Nachteil von J.P. _____, P.P. _____ und S.P. _____ sowie Tötlichkeit zum Nachteil des Letzteren zu Unrecht verneint. c) Nach der Rechtsprechung ist

der Antrag im Sinne von Art. 28 StGB gültig erhoben, wenn der Berechtigte innert der in Art. 29 StGB vorgesehenen Frist bei der nach kantonalem Recht zuständigen Behörde und in der vorgeschriebenen Form seinen unbedingten Willen bekundet, der Täter sei strafrechtlich zu verfolgen. Es bestimmt sich somit nach kantonalem Recht, welche formellen Voraussetzungen erfüllt sein müssen, wenn das Antragsrecht von einem Vertreter ausgeübt wird. Wurde der Antrag von einem nicht berechtigten Vertreter eingereicht, muss die Bestätigung innerhalb der Antragsfrist erfolgen (BGE 122 IV 207 E. 3a mit Hinweisen). Im zu beurteilenden Fall geht es weniger um die formellen Voraussetzungen, die ein Strafantrag erfüllen muss, als vielmehr darum, ob der als gesetzlicher Vertreter des Verletzten Handelnde berechtigt ist, in eigenem Namen Strafantrag für den Vertretenen zu stellen, oder ob er offen zu legen hat, dass er für den Vertretenen und nicht sich selbst auftritt. Das ist eine Frage der Auslegung von Art. 28 StGB . Auf die Beschwerde ist daher einzutreten.

E. 2

a) aa) Gemäss Art. 28 Abs. 1 StGB kann, wenn eine Tat nur auf Antrag strafbar ist, jeder, der durch sie verletzt worden ist, die Bestrafung des Täters beantragen. Ist der Verletzte handlungsunfähig, so ist sein gesetzlicher Vertreter zum Antrage berechtigt (Abs. 2). Gemäss Abs. 3 der Norm kann der Urteilsfähige, sofern er achtzehn Jahre alt ist, selbständig Strafantrag stellen. Auf Grund der im Jahre 1996 in Kraft getretenen Neufassung von Art. 14 ZGB ist die Mündigkeit mit Vollendung des 18. Lebensjahres gegeben. Das für die Handlungsfähigkeit nach Art. 14 ZGB und für die Antragstellung nach Art. 28 Abs. 3 vorausgesetzte Alter stimmen heute somit überein. bb) Das Recht, Strafantrag zu stellen, ist grundsätzlich höchstpersönlicher Natur (BGE 122 IV 207 E. 3c mit Hinweisen). Nach Art. 19 Abs. 2 ZGB vermögen urteilsfähige unmündige oder entmündigte Personen ohne Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter Vorteile zu erlangen, die unentgeltlich sind, und Rechte auszuüben, die ihnen um ihrer Persönlichkeit willen zustehen. Art. 28 Abs. 3 StGB stellt für das Strafantragsrecht insofern eine von Art. 19 Abs. 2 ZGB abweichende Sonderregelung auf, als ein gültiger Strafantrag ausnahmslos Urteilsfähigkeit und Mündigkeit voraussetzt (eingehend Eugen Bucher, Berner Kommentar, Vorbem. vor Art. 12-19 N 16 , Art. 19 N 294 ff.). Erfüllt der durch eine Straftat Verletzte diese Voraussetzungen nicht, ist sein gesetzlicher Vertreter kraft ausdrücklicher Regelung in Art. 28 Abs. 2 StGB generell befugt, ohne seine Mitwirkung oder Zustimmung (vgl. BGE 92 IV 3) an seiner Stelle Strafantrag einzureichen. Um diese singuläre strafrechtliche Regelung den zivilrechtlichen Grundsätzen anzupassen, will der Entwurf zur Änderung des Allgemeinen Teils des StGB den durch eine Straftat Verletzten, urteilsfähigen unmündigen oder entmündigten Personen künftig ermöglichen, selbst Strafantrag gegen den Täter zu stellen (vgl. BBl 1999 2016). b) Art. 28 Abs. 2 StGB schweigt sich darüber aus, wie die für ihre Kinder Strafantrag stellenden Eltern gegenüber den Behörden aufzutreten haben. Es ist deshalb auf die allgemeinen Regeln über die Vertretung der Kinder gegenüber Dritten zurückzugreifen. Danach haben die Eltern zwar im Namen des Kindes zu handeln, doch braucht dieses vertretungsweise Handeln kein ausdrückliches zu sein. Wird die Vertretung nicht explizit im Namen des Kindes ausgeübt, kann sie sich aus den Umständen ergeben, so namentlich, wenn die Handlung nach Gegenstand oder Zweck erkennbar den Rechtskreis des Kindes betrifft (Cyril Hegnauer, Berner Kommentar, Art. 279 N 11 mit Hinweisen; ebenso schon Silbernagel/Wäber, Berner Kommentar, Art. 279 N 24). c) aa) A. und G.P._____ stellten am 11. Juni 1997 (formell in eigenem Namen) "Strafklage" gegen F.Z._____ und dessen Ehefrau wegen übler Nachrede, eventuell Verleumdung, und

Tätlichkeit. Zur Begründung führten sie an, die Strafklage erfolge zwecks Fristwahrung gemäss Art. 29 StGB . Mit Post vom gleichen Tag sei auf Grund des speziellen Verfahrens bei Ehrverletzungstatbeständen auch das Friedensrichterbegehren (ausgenommen der Tatbestand der Tätlichkeit) eingebracht worden. Abschliessend stellten die Strafkläger eine ausführliche Begründung mit Beweisanträgen nach Durchführung des "Friedensrichtervorstandes" in Aussicht. Diese Begründung reichten sie am 12. August 1997 nach, und zwar wiederum formell in eigenem Namen. Darin warfen sie dem Beschwerdegegner vor, die Erziehungsfähigkeit von G.P._____ mit der Bemerkung "Wenn du ned fähig besch, zu de Chend z'luege, so mach ech das a dinere Stell" in Frage gestellt zu haben. Ferner soll er J.P._____ Mitte Mai 1997 mit den Worten "Gang doch besser deni zwe Müettere go sueche, ah nei, du hesch jo zwe Vättere" in ihrer Ehre angegriffen haben. Zuvor habe er schon die Kinder J.P._____ (geb. 1983), S.P._____ und P.P._____ (beide geb. 1985) Anfang Mai 1997 mit der Bemerkung "ehr send doch zu 100 % verhaltensgört" beschimpft. Mit dieser Bemerkung sei einerseits die Ehre der Kinder selber als auch der Beschwerdeführer angegriffen worden (Strafklage S. 5). Schliesslich habe der Beschwerdegegner S.P._____ am 8. Juni 1997 grundlos eine Ohrfeige verpasst, die "selbstverständlich entsprechende Schmerzen verursachte" (Strafklage S. 10). bb) Wie bereits ausgeführt (E. 2b), verlangt Art. 28 Abs. 2 StGB nicht von den Eltern, dass sie in dem ansonsten nach kantonalem Recht formgültig gestellten Strafantrag ausdrücklich angeben, als gesetzliche Vertreter für ihre handlungsunfähigen Kinder aufzutreten. Vielmehr genügt es, wenn aus dem Strafantrag selbst, der Beschreibung des Sachverhalts, den Aussagen der Eltern gegenüber den Strafverfolgungsbehörden oder ihren Eingaben im Verfahren hervorgeht, dass die Kinder von den Delikten unmittelbar betroffen sind und der Strafantrag nach dem Willen der Inhaber der elterlichen Gewalt (auch) für sie gestellt wird. Das ist hier der Fall, wie bereits das Amtsgericht Sursee erkannt hat. Die Strafklage und deren Begründung lassen nach dem Vertrauensprinzip nur eine Interpretation zu, nämlich dass die Beschwerdeführer sachlich im Namen der Kinder auftraten, soweit sie ausdrücklich Angriffe gegen die Kinder geltend machten, und lediglich in dem Umfang aus eigenem Recht handelten, als die behaupteten ehrverletzenden Äusserungen sie selbst betrafen. Das versteht sich für die Tätlichkeit, die der Beschwerdegegner gegenüber S.P._____ begangen haben soll, von selbst. Aus der Begründung der Strafklage geht aber ebenso unmissverständlich hervor, dass die beanstandeten Äusserungen des Beschwerdegegners gegenüber den Kindern der Beschwerdeführer in erster Linie deren Ehre berührten und die Beschwerdeführer (auch) insoweit den Beschwerdegegner bestraft sehen wollten. Im genannten Umfang ist die Klage der Beschwerdeführer erkennbar auf Grund der Vertretungsmacht angestrengt worden, die ihnen als Inhaber der elterlichen Gewalt zustand. Die Beschwerde erweist sich damit als begründet.

E. 3

Die eidgenössische Nichtigkeitsbeschwerde wird gutgeheissen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten aufzuerlegen und ist den Beschwerdeführern eine angemessene Entschädigung aus der Bundesgerichtskasse auszurichten. Der unterliegende Beschwerdegegner wird verpflichtet, der Bundesgerichtskasse Ersatz zu leisten (Art. 278 Abs. 3 BStP).